



SCHUNCK GROUP KOMPASS

EuGH Urteil zu Gruppenpolicen





Unsere heutigen Themen:

1. Ausgangslage
2. Lösungsansätze für Sie
3. Weiteres Vorgehen - Umsetzung

1. Ausgangslage

Der Spediteur ist seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, diesem auf Wunsch Transportversicherungsschutz zu besorgen.



§ 454 Abs 2 HGB
Ziffer 21 ADSp 2017



EuGH-Urteil vom 29.09.2022 / Az.: C 633-20

- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in 2022 entschieden*, dass unter den Begriff „Versicherungsvermittler“ auch eine juristische Person fällt, deren Tätigkeit darin besteht, eine **freiwillige** Mitgliedschaft in einer zuvor von ihr bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen **Gruppenversicherung** anzubieten, für die sie von ihren Kundinnen und Kunden eine **Vergütung** erhält und die die Kundinnen und Kunden zur **Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen** berechtigt.
- „**Wer den Beitritt zu einer Gruppenversicherung vermittelt, unterliegt dem Versicherungsvertriebsrecht, auch wenn er selbst Versicherungsnehmer ist**“



Den Spediteur treffen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Gewerbeordnung)

* in einem Rechtsstreit zum Vertrieb von Auslandskrankenversicherungen

EuGH-Urteil vom 29.09.2022 / Az.: C 633-20



Aufsichtsmitteilung

Auswirkungen des
EuGH-Urteils vom 29. September 2022
(C-633/20) zum Vermittlerstatus des Versicherungsnehmers
bzw. der Versicherungsnehmerin eines
Gruppenversicherungsvertrages auf andere
Gruppenversicherungskonstellationen

Stand: 3. Juli 2023

Ein Unternehmen beauftragte Werbefirmen, im Wege der Haustürwerbung Mitgliedschaften zu vertreiben, die zur Inanspruchnahme verschiedener Leistungen im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigten. Für das Leistungspaket zahlten die Kunden des Unternehmens an dieses ein Entgelt. Das Leistungspaket beinhaltete auch den Beitritt zu einer Gruppenversicherung. Hierfür schloss das Unternehmen bei einem deutschen Versicherungsunternehmen einen echten Gruppenversicherungsvertrag mit Versicherungsschutz für Erkrankung und Unfall bei Auslandsreisen sowie für Rückholkosten bei Inlands- und Auslandsreisen ab.

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner dieser Gruppenversicherung war allein das Unternehmen, dessen Kunden waren die versicherten Personen. Die Schadenregulierung erfolgte direkt zwischen dem Versicherungsunternehmen und den versicherten Personen.



Reaktionen auf das EuGH-Urteil vom 29.09.2022 / Az.: C 633-20

- Die **Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)** hat gemeinsam mit der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** einen Leitfaden ("Aufsichtsmitteilung") zu den Auswirkungen dieses Urteils veröffentlicht.
- Der Leitfaden setzt sich u. a. anhand von praktischen Beispielen mit der Frage auseinander, wann ein Unternehmen, ein Verein oder ein Arbeitgeber zur Versicherungsvermittlerin oder zum Versicherungsvermittler werden könnten.
- Das im Leitfaden enthaltene Beispiel Nr. 9 geht insbesondere auf die Situation „Besorgung von Versicherungsschutz“ beispielsweise im Rahmen der Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) ein.

Beispiel 9 der BaFin-Aufsichtsmitteilung vom 03.07.2023

*„Ein Speditionsunternehmen versichert das Wareninteresse seiner Kundinnen und Kunden über eine sogenannte **Spediteur-Generalpolice**, wenn dies gewünscht wird, gegen einen zusätzlichen Beitrag. Dabei handelt es sich um eine **Gruppenversicherung**, deren Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin der Spediteur bzw. die Spediteurin ist. Seine Kunden und Kundinnen sind die versicherten Personen. Die Spedition erhält eine Vergütung“.*

Auffassung der BaFin:

- Speditionsunternehmen = Versicherungsvermittler im Sinne der GewO (Gewerbeordnung)
- Spediteur benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 34d GewO



2. LÖSUNGSANSÄTZE FÜR SIE



Vorbemerkung

BaFin: Vier Kriterien zur Vermittlungstätigkeit:

1. Der Spediteur ist Versicherungsnehmer
(Spitze der Gruppenversicherung) und es liegen für alle Mitversicherten die selben Konditionen vor.
2. Mitgliedschaft im Gruppenversicherungsvertrag ist freiwillig.
3. Der Spediteur erhält eine Vergütung bzw. hat ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Besorgung des Versicherungsschutzes.
4. Die versicherten Personen haben das Recht, Versicherungsleistungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen in Anspruch zu nehmen.

Lösungsansatz 1 - Vergütungsverzicht

- ✓ Spediteur verzichtet auf jegliche Vergütung/Kompensation, die er für den Einschluss in die Gruppenversicherung/die Vermittlung von (Fremd-) Versicherungsschutz erhält (Besorgungsaufschlag, Spediteurrabatt und Ähnliches)

Lösung wäre weitgehend rechtssicher, da die Vorgaben sich nur auf die „Versicherungsvertriebstätigkeit gegen Vergütung“ beziehen

- *Restunsicherheit bleibt bestehen, da Vergütungsbegriff europarechtlich nicht definiert ist und auch vom EuGH nicht konkretisiert wurde*
und
- den Spediteur wirtschaftlich schlechter stellt



Lösungsansatz 2 - Vollerlaubnis

Beantragung einer Erlaubnis zur Tätigkeit als Versicherungsvermittler
gem. § 34d Abs. 1 & 5 GewO

Folgende Voraussetzungen:

1. Zuverlässigkeit
2. geordnete Vermögensverhältnisse
3. Berufshaftpflichtversicherung
4. Sachkundeprüfung bei IHK plus Fortbildungspflicht gem. IDD
(15 Stunden/Jahr pro Person)

Ferner Entscheidung, ob man als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler
agieren möchte.



Lösungsansatz 2 - Vollerlaubnis

- ✓ rechtssicher
- hoher Aufwand
- „bürokratische Hürden“, insbesondere auch Sachkundeprüfung
- jährlicher Sachkundenachweis über die Transportversicherung hinaus nötig (15 Stunden/p.a.)
- Hohe Versicherungsprämie für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung



Lösungsansatz 3 - produktakzessorischer Vermittler

Der „**produktakzessorische**“ **Versicherungsvermittler**

- ist geregelt in § 34 d Abs. 6 GewO
- Vermittelt Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen
- kann sich auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreien lassen

Vergleich „Voll-“Vermittler vs. produktakzessorischer Vermittler

	„Voll-“Vermittler	Produktakzessorischer Vermittler
Zulassungsprozedere	Hoher Aufwand	Reduzierter Aufwand
Fachliche Eignung	• Sachkundeprüfung zum Versicherungswesen • Jährliche Fortbildungspflicht (15 Stunden p.a.)	Qualifikationsnachweis (zur Transportversicherung)
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	Hohe Versicherungsprämie	Günstige Versicherungsprämie
Rechtssicherheit	ja	ja



3. Weiteres Vorgehen - Umsetzung



Umsetzung als produktakzessorischer Vermittler

- ✓ Anbindung an die SCHUNCK Group als Untervermittler
- ✓ Zuverlässigkeit, Qualifikation und geordnete Vermögensverhältnisse des Spediteurs werden nicht von der Erlaubnisbehörde geprüft (Sachkundeprüfung/-nachweis entfällt insoweit)
- ✓ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vermittlungstätigkeit des Spediteurs
- ✓ Reduzierte Weiterbildungspflicht



Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV) § 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Für die Anpassung dieser Mindestversicherungssummen ist der technische Regulierungsstandard gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit nach § 34d Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung ergebenden Haftpflichtgefahren

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für produktakzessorische Versicherungsvermittler

RB produkzVerm Ums 2020-06

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

§ 2 Nicht versicherte Tätigkeiten

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 3 Unbegrenzte Nachhaftung

§ 4 Freie und angestellte Mitarbeiter sowie Organe des Versicherungsnehmers

§ 5 Versicherungsschutz für Erben

§ 6 Vertretung des Versicherungsnehmers durch einen

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-Allgemein) und der Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als produktakzessorischer Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 6 GewO versichert.

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Hilfestellung bei

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- **SCHUNCK-Antragsmodell**
 - Für Unternehmen mit Umsätzen aus der Versicherungsvermittlung von bis zu 50.000 € pro Jahr
 - Immer mindestens gesetzliche Pflichtversicherungssummen
 - Auch höhere Versicherungssummen (bis 2,5 Mio. €) möglich
 - Beiträge ab ca. 100 € pro Jahr (zzgl. VSt.)
 - Dreijährige Laufzeit mit 10 % Rabatt möglich
- Individuelle Lösungen für Unternehmen mit höheren Umsätzen

SCHUNCK-Konzept: Pflichtversicherung einfach gemacht



Vorgeschlagener SCHUNCK GROUP-Weg

- Anbindung an die SCHUNCK Group als **produktakzessorischer Vermittler**
- Spediteur muss Befreiungsantrag stellen
(unbürokratisch online bei Ihrer zuständigen IHK möglich)
- Voraussetzung sind Vorlage
 - eines Nachweises zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
 - einer Zuverlässigkeits- und Eignungserklärung des Versicherers
- Angebot der SCHUNCK-Akademie zur eigenen fachlichen Weiterbildung

über die SCHUNCK GROUP organisiert



UMSETZUNGSFRIST?

- Es ist keine Frist zur Umsetzung vorgegeben; dennoch empfehlen wir, die Umsetzung unverzüglich anzugehen und möglichst in 2024 abgeschlossen zu haben

Warum?

- Sofern BaFin/IHK-Auffassung korrekt → Status quo rechtswidrig
- Dieser kann zu Sanktionen wie z.B. Bußgeldern führen



Wir freuen uns
auf Ihre Fragen ...